

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Jugendordnung

Neufassung vom 29.01.2011

Präambel

Diese Jugendordnung bezieht sich gleichermaßen auf Mädchen und Jungen, Frauen und Männer. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet.

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen der Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V., im folgenden ESG genannt.

Es handelt sich dabei um Mitglieder des ESG, die am Stichtag (dem 31.12. eines Jahres) gemäß des Sozialgesetzbuches VIII das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

§ 2 - Aufgaben

Die Vereinsjugend strebt an, jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport, insbesondere den Schießsport, zu betreiben. Sie bekennt sich zur olympischen Idee. Sie will die Befähigung und die Bereitschaft zum sozialen Verhalten fördern und bemüht sich um Formen für eine jugendgemäße Freizeit. Die Vereinsjugend vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen in sportlichen und allgemeinen Fragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.

§ 3 - Grundsätze

Die Vereinsjugend der ESG bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Vereinsjugend der ESG ist parteipolitisch neutral.

§ 4 - Führung und Verwaltung

Die Vereinsjugend der ESG führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung der ESG und des Jugendrechts.

§ 5 - Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

§ 6 - Jugendvollversammlung

Die Versammlung der Jugendlichen der ESG ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung der ESG zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

Über den Verlauf der Jugendvollversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss einberufen werden, wenn dies 1/3 der Vereinsjugendlichen verlangt.

§ 7 - Aufgaben der Jugendvollversammlung

- a. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
- b. Entlastung des Jugendvorstands
- c. Terminplanung für das laufende Jahr
- d. Verabschiedung von Anträgen an die Jahreshauptversammlung der ESG
- e. Wahl des Jugendvorstands
- f. Wahl von Delegierten für die Vollversammlung der Kreissportjugend Pinneberg

§ 8 - Einladung

Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung zur Jugendvollversammlung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form.

§ 9 - Versammlungsleitung

Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt dem Jugendleiter. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der stellvertretende Jugendleiter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Jugendvollversammlung auf Antrag einen Versammlungsleiter.

§ 10 - Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Jugendleiter schriftlich vorliegen. Sie können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 11 - Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 12 - Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendleiter,
- dem stellvertretenden Jugendleiter,
- dem Jugendsprecher und
- dem Jugendschriftführer.

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendsprecher und Jugendschriftführer müssen jedoch zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche, die sich für das Amt des Jugendschriftführers oder des Jugendsprechers bewerben, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben und benötigen die Einverständniserklärung der Eltern.

Der Jugendleiter ist Mitglied im Vereinsvorstand. Er vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend.

Der Jugendleiter wird in den Jahren mit gerader Endziffer, Stellvertreter, Jugendsprecher und Jugendschriftführer in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.

§ 13 - Aufgaben und Pflichten des Jugendvorstands

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der ESG, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vorstand der ESG sowie der Jugendvollversammlung verantwortlich.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 14 - Maßgeblichkeit der Vereinssatzung

Die Satzung der ESG ist für die Abhaltung von Versammlungen sowie für die weitere Arbeit der Vereinsjugend maßgebend.

§ 15 - Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Paragraphen dieser Jugendordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Paragraphen dieser Jugendordnung nicht.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Bestätigung durch den Vorstand der ESG am _____ in Kraft.

Elmshorn, den 12.02.2011

Fred Silvester
1. Vorsitzender